

6. die Bezeichnung des Kreisgerichts sowie die Angabe des Tages der Verkündung;
7. die Unterschrift und die Dienstbezeichnung des Sekretärs und
8. eine Echtmittelbelehnung.

(2) Bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke hat der Beschluß die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Angaben für jedes Grundstück zu enthalten. Rechte, die mehrere Grundstücke belasten und nach der Versteigerung bestehen bleiben, sind nach dem Verhältnis des Wertes der Grundstücke aufzuteilen. Die Aufteilung von Gesamtschulden kann dann unterbleiben, wenn die belasteten Grundstücke einem Ersteher zugeschlagen werden.

(3) Der Beschluß ist den Beteiligten sowie dem Ersteher und seinem Ehegatten zuzustellen.

(4) Gegen den Zuschlagsbeschluß steht den Beteiligten sowie dem Ersteher und seinem Ehegatten die Beschwerde zu.

§21

W: -ksamwerden des Zuschlags

Der Zuschlag wird mit der Verkündung wirksam.

§22

Eigentumserwerb durch Zuschlag

(1) Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdeweg der Beschluß aufgehoben wird.

(2) Mit dem Grundstück erwirbt der Ersteher zugleich die Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt.

§23

Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses

(1) Der Zuschlagsbeschluß wird rechtskräftig, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde. Der Eintritt der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses ist auf dem Beschluß zu vermerken.

(2) Mit Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses treten rückwirkend zum Tage seiner Verkündung folgende Wirkungen ein:

1. der Ersteher wird Eigentümer des Grundstücks;
2. die im Grundbuch eingetragenen und im Zuschlagsbeschluß nicht als bestehenbleibend ausgewiesenen Rechte erlöschen;
3. die gemäß § 20 Abs. 2 erfolgte Aufteilung von Rechten wird wirksam;
4. der Ersteher wird Schuldner der im Grundbuch eingetragenen Geldforderungen, der bisherige Schuldner wird von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit;
5. Grundpfandbriefe über durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Geldforderungen werden kraftlos; sie sind dem Gericht einzureichen.

§24

Bestimmung des Verteilungstermins

(1) Nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses ist ein Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses (Verteilungstermin) zu bestimmen.

(2) Der Verteilungstermin ist den Beteiligten, dem Ersteher und denjenigen mitzuteilen, die eine Forderung angemeldet haben. Die Mitteilung ist zuzustellen, ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär vorbereiteten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. das gezahlte Bargebot;
2. die Gerichtskosten des Versteigerungsverfahrens;
3. die angemeldeten Forderungen in der Reihenfolge des § 25 und die Angabe, ob und in welcher Höhe auf sie eine Zahlung vorgesehen ist;
4. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan erfolgen wird, wenn nicht im Verteilungstermin der vorgesehenen Verteilung widersprochen wird.

§25

Reihenfolge der zu berücksichtigenden Forderungen

(1) Aus dem Versteigerungserlös sind nach Abzug der Gerichtskosten für die Vollstreckung Zahlungen auf die angemeldeten Forderungen in folgender Reihenfolge zu leisten:

1. für die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Forderungen in der dort bezeichneten Reihenfolge;
2. für den vollstreckbaren Anspruch des Gläubigers, und zwar zuerst für seine Vollstreckungskosten, danach für Zinsen und zuletzt für den Anspruch selbst;
3. nach der Rangfolge ihrer Eintragung im Grundbuch für noch nicht verjährte Zinsforderungen aus eingetragenen Rechten, die nicht unter Ziff. 1 berücksichtigt sind, sowie für Forderungen aus eingetragenen Rechten, die durch die Versteigerung erloschen sind;
4. für sonstige vollstreckbare Ansprüche gemäß § 125 Abs. 1 Zivilprozeßordnung.

(2) Wird die Vollstreckung zugunsten mehrerer Gläubiger durchgeführt, ist die in Absatz 1 Ziff. 2 vorgesehene Auszahlung wie folgt vorzunehmen:

1. Ansprüche, die durch im Grundbuch eingetragene Rechte gesichert sind, werden in der Rangfolge ihrer Eintragung und vor anderen Gläubigeransprüchen berücksichtigt;
2. für nicht durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Ansprüche gemäß des § 125 Abs. 1 Zivilprozeßordnung.

(3) Auf mehrere gleichrangige Ansprüche gemäß Absatz 2 sind Zahlungen nach dem Verhältnis der Ansprüche einschließlich der rückständigen Zinsen vorzunehmen, wenn der auf diese Ansprüche entfallende Erlösanteil nicht zur vollständigen Erfüllung ausreicht.

(4) Ein verbleibender Betrag ist an den Schuldner auszahlbar.

§26

Verteilungstermin

(1) Im Verteilungstermin ist über den Verteilungsplan öffentlich zu verhandeln.

(2) Werden im Verteilungstermin gegen den Verteilungsplan Einwendungen erhoben, sind sie zu protokollieren. Einigen sich die von der angestrebten Änderung des Verteilungsplanes betroffenen Beteiligten über die erhobenen Einwendungen im Verteilungstermin, ändert der Sekretär den Verteilungsplan dementsprechend ab. Anderenfalls sind die Einwendungen als Beschwerde zu behandeln.

(3) Werden gegen den Verteilungsplan keine Einwendungen erhoben oder wurde der Verteilungsplan gemäß Absatz 2 abgeändert, veranlaßt der Sekretär die Auszahlung des Versteigerungserlöses an die Berechtigten.

§27

Entscheidung über Einwendungen gegen den Verteilungsplan

(1) Ist die Beschwerde begründet, hat das Beschwerdegericht den Verteilungsplan zu ändern.

(2) Nach der Entscheidung durch das Beschwerdegericht hat der Sekretär des Kreisgerichts die Auszahlung des Versteigerungserlöses gemäß § 26 Abs. 3 zu veranlassen.

§28

Berichtigung des Grundbuchs

(1) Nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses hat der Sekretär die das Grundbuch führende Behörde zu ersuchen, im Grundbuch

1. den Pfändungsvermerk zu löschen;
2. den Brstebär als Eigentümer einzutragen;
3. die Rechte zu löschen, die am Grundstück nicht bestehen bleiben;
4. notwendige Berichtigungen eingetragener Rechte vorzunehmen.